

**Veranstaltung:** Truppmannausbildung Teil 2

**Ausbildungseinheit:** Grundlagen des Zivil- und

Katastrophenschutzes

**Thema:**

**Ausgabe:** 10/2020

**Zuständig:** Abteilung 1

**Bearbeitet von:** Hans Kemper

Inhalt

[1 Einleitung 3](#_Toc53324538)

[2 Rechtsgrundlagen 3](#_Toc53324539)

[2.1 Gesetzliche Regelungen des Bundes 3](#_Toc53324540)

[2.2 Gesetzliche Regelungen der Länder 5](#_Toc53324541)

[2.2.1 Aufgabenträger im Katastrophenschutz 5](#_Toc53324542)

[2.2.2 Einsatz im Katastrophenfall 5](#_Toc53324543)

[2.2.3 Aufgabenbereiche 6](#_Toc53324544)

[2.2.4 Katastrophenschutzbehörden 7](#_Toc53324545)

[2.2.5 Führungsorganisation im Katastrophenfall 7](#_Toc53324546)

[2.2.6 Mitwirkung von Dienststellen 8](#_Toc53324547)

[2.2.7 Hilfeleistungspflichten 8](#_Toc53324548)

[3 Organisationen im Katastrophenschutz 9](#_Toc53324549)

[4 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes 10](#_Toc53324550)

[4.1 Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen 11](#_Toc53324551)

[4.2 Weitere Einheiten und Einrichtungen 11](#_Toc53324552)

[5 Einsatzkräfte im Katastrophenschutz 11](#_Toc53324553)

[6 Ausstattungskonzept des Bundes 12](#_Toc53324554)

[6.1 Kernkomponenten für besondere Gefahrenlagen 12](#_Toc53324555)

[6.1.1 Standardisierte, ergänzende Ausstattungen für CBRN-Lagen 12](#_Toc53324556)

[6.1.2 Analytische Task Force (ATF) 13](#_Toc53324557)

[6.1.3 Medizinische Task Force (MTF) 14](#_Toc53324558)

[6.2 Unterstützungskomponente 15](#_Toc53324559)

[6.3 Ausbildung und Unterhaltung 15](#_Toc53324560)

[6.4 Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) 15](#_Toc53324561)

[6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk 16](#_Toc53324562)

[7 Literaturnachweis 16](#_Toc53324563)

# 1 Einleitung

Unter dem Begriff Bevölkerungsschutz werden alle Einrichtungen und Maßnahmen der Bereiche Zivilschutz und Katastrophenschutz zusammengefasst. Die zu treffenden Maßnahmen dieser beiden Bereiche gleichen sich oftmals und betreffen sowohl die beteiligten Organisationen und Einrichtungen und deren technischer Ausstattung, andere Vorsorgemaßnahmen und auch behördliche Zuständigkeiten.

Während Zivilschutz alle nichtpolizeilichen und nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen sowie zum Schutz von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen im Verteidigungsfall umfasst, ist der Katastrophenschutz für den Schutz von Menschen, Sachen und der natürlichen Umwelt vor den Eintritt und den Folgen einer Katastrophe in Friedenszeiten zuständig.

# 2 Rechtsgrundlagen

Im Bereich des Bevölkerungsschutzes ist zu beachten, dass die Zuständigkeit der Gesetzgebung für die Bereiche Zivilschutz und Katastrophenschutz zwischen dem Bund und den Ländern unterschiedlich verteilt ist. Im Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes heißt es unter anderem, dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung hat.

Aus den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes geht hervor, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, sofern im Grundgesetz keine anderen Regelungen getroffen oder zugelassen wurden. Das Recht der Gesetzgebung liegt dann im Bereich der Länder, die hierzu entsprechende Katastrophenschutzgesetze herausgeben.

## 2.1 Gesetzliche Regelungen des Bundes

Im „Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)“ ist geregelt, dass es Aufgabe des Bundes ist, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und ihre Arbeitsstätten, die lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Gemäß dem Zivilschutz- und Katastrophenschutzgesetz gehören insbesondere die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Aufgaben zum Zivilschutz. Soweit die Ausführung des Zivilschutz- und Katastrophenschutzgesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden obliegt, handeln diese im Auftrag des Bundes.

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz sind dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zugewiesen. Dieses Bundesamt unterstützt das Bundesministerium des Innern auf den genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung auch andere fachlich zuständige Bundesbehörden. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgabe** | **Erläuterungen / Beispiele** |
| **Selbstschutz** | * Vorbereitung der Bevölkerung und des Einzelnen auf besondere Notsituationen, zum Beispiel durch   - Bevorraten von Lebensmitteln und Getränken  - Bereithalten von batteriebetriebenen Informationsmitteln  - Aktualisieren der Hausapotheke  - Anlegen einer Dokumentenmappe  - Bereitstellen von Notfallgepäck |
| **Warnung der Bevölkerung** | * Erfassung besonderer Gefahren für die Bevölkerung * Warnung über (noch vorhandene) Sirenensysteme mit einem 1minütigen Heulton * Warnung durch amtliche Gefahrendurchsagen über öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten * Warnung mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes (Warn-App NINA) |
| **Schutzbau** | * Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume in wiederhergestellten Bunkern oder Stollen * Bezuschussung und steuerliche Begünstigung von Hausschutzräumen |
| **Aufenthaltsregelung** | * Anordnung, dass der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen und ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf * Anordnung, dass die Bevölkerung besonders gefährdete Gebiete vorübergehend evakuiert wird |
| **Katastrophenschutz** | * Ergänzung der Ausstattung und Ausbildung der Katastrophenschutzeinrichtungen und -einheiten der Länder * Unterstützung des Katastrophenschutzes der Länder durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) |
| **Schutz der Gesundheit** | * Verpflichtung von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung zur Anpassung ihrer Leistungsfähigkeit * Bevorratung von Sanitätsmaterial, auch für die Katastrophenschutzvorsorge der Länder * Förderung der Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzinhalten und der Pflegehilfskräften |
| **Schutz von Kulturgut** | * Sicherungsverfilmung von Archivgut des Bundes und der Länder und von national wertvollem Archivgut * Erfassung und Kennzeichnung von unbeweglichem schützenswertem Kulturgut * Lagerung von beweglichem schützenswertem Kulturgut in speziellen Bergungsräumen |

**Tabelle 1:** Aufgaben gemäß Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

## 2.2 Gesetzliche Regelungen der Länder

Das „Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)“ enthält neben den Regelungen zur Gewährleistung von Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) auch Regelungen für die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Eine Katastrophe ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind. |

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen des „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - HBKG“ finden sich im Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Darüber hinaus enthält das „Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG)“ ebenfalls Regelungen bezüglich des Katastrophenschutzes, die die Zentralen Leitstellen und die Hilfsorganisationen betreffen.

### 2.2.1 Aufgabenträger im Katastrophenschutz

Gemäß dem „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)“ sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

* Die Landkreise und kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und auch für den Katastrophenschutz einzurichten und zu betreiben. Die Zentralen Leitstellen sind befugt zur Warnung der Personen, die sich zu diesem Zwecke haben registrieren lassen, Warnmitteilungen mit Verhaltensempfehlungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln.
* Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben unter anderem ein gemeinsames Funknetz für den Rettungsdienst, den Brandschutz und auch für den Katastrophenschutz einzurichten und zu unterhalten. Es hat weiterhin die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Land gewährt zur Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz Zuwendungen und kann erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

### 2.2.2 Einsatz im Katastrophenfall

Der Einsatz im Katastrophenfall baut in der Regel auf dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr auf, bezieht diesen grundsätzlich in vollem Umfang ein und unterscheidet sich von diesem durch die Änderung der Führungs- und Kommunikationsstruktur, die stark erhöhte Anzahl der Einsatzkräfte und zumeist durch die längere Einsatzdauer sowie die Einbeziehung der allgemeinen Verwaltung.

### 2.2.3 Aufgabenbereiche

Gemäß dem „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)“ sind für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes die nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche vorgesehen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgabebereiche** | **Erläuterungen / Beispiele** |
| **Führung** | * Veranlassung von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren * Veranlassung von Maßnahmen zur Begrenzung von Schäden |
| **Information und Kommunikation** | * Betrieb vorgesehener Kommunikations-Verbindungen * Einrichtung zusätzlicher Kommunikations-Verbindungen |
| **Brandschutz** | * Rettung von Menschen und Tieren * Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung * Wasserförderung über größere Entfernungen |
| **Gefahrstoff-ABC** | * Feststellung atomarer, biologischer und chemischer Gefahren * Verhinderung atomarer, biologischer und chemischer Schäden * Dekontaminierung von Menschen, Sachen und Gelände |
| **Sanitätswesen** | * medizinische Sofortmaßnahmen für Verletzte und Erkrankte * Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung * Einrichtung und Betrieb von Behandlungsplätzen |
| **Betreuung** | * Hilfeleistung für betroffenen unverletzten Personen * Bereitstellung von Unterkunft, Bekleidung und Verpflegung * soziale Betreuung sowie Registrierung betroffener Personen * Einrichtung und Betrieb von Betreuungsplätzen |
| **Wasserrettung** | * Rettung von Menschen und Tieren auf, im und unter Wasser * Versorgung betroffener Personen in überschwemmten Gebieten * Unterstützung anderer Einsatzkräfte bei Hochwasserlagen |
| **Bergung und Instandsetzung** | * Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen * Bergung von Sachwerten * Räumung und Herrichtung von Wegen und Übergängen * behelfsmäßige Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen |

**Tabelle 2:** Aufgabenbereiche gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)

Zusätzlich zu den genannten Aufgabenbereichen können im Katastrophenfall auch andere Einheiten und Einrichtungen eingesetzt werden, zum Beispiel für spezielle Aufgabenbereiche wie Bergrettung, Wasser-/Eisrettung, Höhenrettung, Personensuche mit technischen Geräten oder Rettungshunden, Veterinärdienst, Trinkwasserverteilung, -transport, -aufbereitung oder psychosoziale Notfallversorgung zur Unterstützung von betroffene Personen nach belastenden Notfällen oder von Einsatzkräften nach belastenden Einsätzen.

### 2.2.4 Katastrophenschutzbehörden

Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sind die unteren Katastrophenschutzbehörden, auf der Ebene der Regierungsbezirke die oberen Katastrophenschutzbehörden und auf der Ebene des Landes die oberste Katastrophenschutzbehörde eingerichtet. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

* die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung,
* die Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
* die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals,
* die Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen
* und die Katastrophenschutzübungen.

Dies gilt sinngemäß auch für die oberen Katastrophenschutzbehörden der Regierungsbezirke und die oberste Katastrophenschutzbehörde des Landes. Die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise oder kreisfreien Städte sind darüber hinaus dafür zuständig, den Eintritt und das Ende eines Katastrophenfalles festzustellen. Sie machen dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Die übergeordneten oder nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden sind darüber zu unterrichten.

### 2.2.5 Führungsorganisation im Katastrophenfall

Die Führungsorganisation im Katastrophenfall baut in der Regel auf den Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf und erfordert bei Katastropheneinsätzen nur dort Veränderungen, wo sich dies aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung durch die Katastrophenschutzleitung ergibt. Zur einer Katastrophenschutzleitung gehören ein Katastrophenschutzstab, ein Verwaltungsstab, ein Informations- und Kommunikationszentrale und je nach Schadenlage eine Gefahrstoff-ABC-Messzentrale.

**■ Katastrophenschutzstab**

Der Katastrophenschutzstab unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken.

**■ Verwaltungsstab**

Im Verwaltungsstab arbeiten alle zur Bewältigung der vorliegenden Schadenlage benötigten beziehungsweise zuständigen Ämter der eigenen Verwaltung, anderer Behörden und Personen mit. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsstabes werden regelmäßigen Besprechungen durchgeführt. Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

**■ Informations- und Kommunikationszentrale**

Für den erforderlichen Kommunikationsbetrieb im Katastrophenfall werden in den Zentralen Leitstellen der Landkreise oder kreisfreien Städte zwei Arbeitsplätze als Informations- und Kommunikationszentrale eingerichtet. Die Informations- und Kommunikationszentralen sind unter anderem für die Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen, die Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen und für die Bereitstellung von Informationen zuständig.

**■ Gefahrstoff-ABC-Messzentrale**

Die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale stimmen unter anderem den Einsatz aller für GABC-Messungen, Probenahmen und Meldungen geeigneten Einheiten, Einrichtungen und Stellen ab, nehmen alle Erkundungsmeldungen und Informationen über GABC-Lagen entgegen, wertet diese Informationen aus, fassen die Informationen gegebenenfalls zusammen und leitet sie dem Katastrophenschutzstab zu.

**■ Technische Einsatzleitung**

Der Katastrophenschutzstab bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Für die Tätigkeit du Gliederung der technischen Einsatzleitungen gelten die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz - Führungssystem“. Eine technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen als Fachberater hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

### 2.2.6 Mitwirkung von Dienststellen

Gemeinden und Landkreise, Dienststellen des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

### 2.2.7 Hilfeleistungspflichten

Das „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)“ enthält auch Regelungen, nach denen im Katastrophenfall Personen zu Hilfeleistungen verpflichtet werden können. So ist zum Beispiel eine Technische Einsatzleitung berechtigt, geeignete Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder erhebliche Schäden zu beseitigen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Auf Anforderung sind auch dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von geeigneten Person zur Verfügung zu stellen.

# 3 Organisationen im Katastrophenschutz

Einheiten und Einrichtungen für den Katastrophenschutz werden von verschiedenen Organisationen aufgestellt und bei Bedarf eingesetzt. Dabei wird zwischen öffentlichen Organisationen (Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) und anerkannten privaten Organisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, …) unterschieden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Organisationen** | **Erläuterungen / Aufgabenbereiche** |
| **kommunale Feuerwehr** | * Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren * Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Personensuche (mit Rettungshunden) |
| **Bundesanstalt Technisches Hilfswerk** | * Zivil- und Katastrophenschutzorganisation des Bundes * mit Landesverbänden, Regionalstellen, Ortsverbänden * Führung, Information und Kommunikation, Bergung und Instandsetzung, Wasserrettung, Personensuche, Trinkwasseraufbereitung |
| **Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.** | * konfessionell ungebunden Hilfsorganisation * mit Landes-, Regional-, Kreis- und Ortsverbänden * Information und Kommunikation, Sanitätswesen, Betreuung, Psychosoziale Notversorgung, Wasserrettung, Personensuche (mit Rettungshunden) |
| **BKS - Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e.V.** | * Dachverband für private Rettungsdienste in Deutschland * in Hessen als Katastrophenschutzorganisation anerkannt |
| **Deutsche-Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V.** | * selbstständige Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation * mit Landesverbänden, Bezirken, Ortsgruppen * Wasserrettung, Personensuche (mit Rettungshunden) |
| **Deutsches Rotes Kreuz e.V.** | * nationale Rotkreuz-Gesellschaft in Deutschland * mit Landes- und Kreisverbände, Ortsvereine * Sanitätswesen, Betreuung, Psychosoziale Notversorgung, Personensuche (mit Rettungshunden) |
| **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.** | * gemeinnützige evangelische Hilfsorganisation * mit Landes-, Regional-, Kreis- und Ortsverbänden * Sanitätswesen, Betreuung, Psychosoziale Notfallvorsorge, Personensuche (mit Rettungshunden) |
| **Malteser Hilfsdienst e.V.** | * gemeinnützige katholische Hilfsorganisation * mit Regional-, Diözesan-, Orts- und Stadtgliederungen * Information und Kommunikation, Sanitätswesen, Betreuung, Psychosoziale Notfallvorsorge |

**Tabelle 3:** Im Bereich des Katastrophenschutzes tätige Organisationen

# 4 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Die Einheiten (mobil einsetzbare Einsatzkräfte) und Einrichtungen (nur ortsfest tätige Einsatzkräfte) des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, die unter einer einheitlichen Führung stehen und festgelegte Aufgaben haben. Alle öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen, Vorschriften und Weisungen zu befolgen, ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und die angeordneten Einsätze zu leisten. Hierfür sind eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgabebereiche** | **Einheiten / Einrichtungen** |
| **Führung** | * Katastrophenschutzstäbe * Verwaltungsstäbe * Führungsgruppen Technische Einsatzleitung |
| **Information und Kommunikation** | * Informations- und Kommunikationszentralen * Informations- und Kommunikationsgruppen |
| **Brandschutz** | * Löschzüge * Technische Hilfeleistungs-Einheiten |
| **Gefahrstoff-ABC** | * Gefahrstoff-ABC-Messzentralen * Messleitkomponenten * Gefahrstoff-ABC-Messgruppen * Gefahrstoff-ABC-Messtrupps * Gefahrstoff-ABC-Züge * Gefahrstoff-Dekontaminations-Züge |
| **Sanitätswesen** | * Sanitätszüge * Medizinische Task Forces * Unterstützungskomponenten Medizinische Task Forces |
| **Betreuung** | * Betreuungszüge * Betreuungsstellen * Kreisauskunftsbüros |
| **Wasserrettung** | * Wasserrettungszüge * Erweiterte Wasserrettungsgruppen |
| **Bergung und Instandsetzung** | * verschiedene Einheiten, Einrichtungen und Fachgruppen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk |
| * Technische Hilfeleistungs-Einheiten * Sondereinsatzmittel „Katastrophenschutz“ des Landes Hessen |

**Tabelle 4:** Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

## 4.1 Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen

Landkreise, kreisfreie Städte und das Land können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei einer Großschadenslage unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einsetzen. Weiterhin können Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und das Land zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr auch andere öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen einsetzen.

## 4.2 Weitere Einheiten und Einrichtungen

Die untere Katastrophenschutzbehörde eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde des zuständigen Ministeriums Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn hierfür ein Bedarf besteht und öffentlichen Feuerwehren oder privaten Organisationen zur Aufstellung und Unterhaltung erforderlicher Einheiten und Einrichtungen nicht bereit oder in der Lage sind.

Darüber hinaus kann die untere Katastrophenschutzbehörde eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde des Regierungsbezirks zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung soll der des Landes entsprechen.

# 5 Einsatzkräfte im Katastrophenschutz

Die Einsatzkräfte der verschiedenen Organisationen im Katastrophenschutz (auch Helfer genannt) sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie sind, neben den Einsatzkräften für die tägliche Gefahrenabwehr, in taktischen Einheiten und Einrichtungen gegliedert, die unter einer einheitlichen Führung stehen und festgelegte Aufgaben haben.

Die Einsatzkräfte im Katastrophenschutz können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Von der Verpflichtung ist der jeweilige Arbeitgeber zu unterrichten; er kann einen Nachweis verlangen. Der Dienst der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden. |

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten entsprechend.

# 6 Ausstattungskonzept des Bundes

Gemäß dem Zivil- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, ABC- und Sanitätswesen. Das dafür vom Bund erstellte Ausstattungskonzept setzt sich aus der Kernkomponente für besondere Gefahrenlagen und der Unterstützungskomponente zusammen. Ziel ist die schwerpunktmäßige Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für besondere Einsatzlagen wie zum Beispiel CBRN-Gefahren und Massenanfall von Verletzten.

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Der Sammelbegriff **ABC** wird für atomare (radiologische und nukleare), biologische und chemische Gefahren verwendet. Er ist bedeutungsgleich zum Begriff **CBRN** für chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren, der insbesondere in Vorschriften und Regelungen des Bundes Verwendung findet. |

Die Kernkomponente für besondere Gefahrenlagen besteht aus der standardisierten, ergänzenden Ausstattung für CBRN-Lagen, mit qualifizierter CBRN-Erkundung und -Messleitung sowie Dekontamination von Einsatzpersonal, der Analytischen Task Force (ATF) zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Fachwissenschaftlern und Spezialmesstechnik bei unübersichtlichen CBRN-Lagen und der Medizinischen Task Force (MTF) zur Unterstützung bei der Bewältigung eines Massenanfalls Verletzter (MANV), einschließlich Dekontamination Verletzter und weiträumigem Patiententransport.

Die Unterstützungskomponente besteht aus standardisierten Fahrzeugen für den Brandschutz, die Betreuung und für den Patiententransport, wobei die Länder innerhalb ihres Ergänzungsumfangs die Möglichkeit der Anpassung an Besonderheiten der Länder haben. Damit wird sichergestellt, dass sich die ergänzende Ausstattung in die jeweiligen Katastrophenschutzkonzepte eingliedern lässt.

## 6.1 Kernkomponenten für besondere Gefahrenlagen

### 6.1.1 Standardisierte, ergänzende Ausstattungen für CBRN-Lagen

CBRN-Lagen, können zum Beispiel durch einen terroristischen Anschlag mit chemischen Kampfstoffen oder mit konventionellen Mitteln auf chemische Anlagen oder durch Unglücks­fälle mit chemischen Gefahrstoffen entstehen. Durch den Bund werden zur Bewältigung derartiger Gefahrenlagen nachfolgende standardisierte Ausstattungen bereitgestellt.

**■ CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)**

Der CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) ist eine Weiterentwicklung der bereits den Ländern zur Verfügung gestellten ABC-Erkundungskraftwagen(ABC-ErkKW). Das Fahrzeug dient dem Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontamination, der Suche nach radioaktiven Trümmern und der Kennzeichnung und messtechnischen Überwachung kontaminierter Bereiche auch abseits befestigter Wege. Die Besatzung besteht aus vier Einsatzkräften. Für eine flächendeckende Versorgung im Bundesgebiet sind insgesamt 450 derartige Fahrzeuge, das heißt, ein Fahrzeug in jedem Landkreis, erforderlich und vorgesehen. Weitere 50 Fahrzeuge sollen an Orten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial stationiert werden.

**■ CBRN-Messleitkomponente (CBRN MLK)**

Die CBRN-Messleitkomponente (CBRN MLK) ist als Auswertestation und Einsatzabschnittsleitung Messen ausgelegt, in der die Daten von CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) beziehungsweise ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW) zusammengeführt, aufbereitet und bewertet werden, um sie dann an die zuständige Einsatzleitung weiter zu geben. Sie kann die zeitgleiche Abstimmung von bis zu fünf Erkundungskraftwagen im Messeinsatz (EAL Messen), den rechnergestützten und automatisierten Empfang und die Bewertung der Messdaten sowie die Anbindung an Gefahrgutdatenbanken und externe Informationsquellen (zum Beispiel Wetterdienste, stationäre Messsysteme) übernehmen.

Die CBRN-Messleitkomponente (CBRN MLK) wird entweder mobil in Form eines Fahrzeuges oder stationär als Einbau in der Nähe einer Leitstelle ausgeführt werden. Der Vorteil eines mobilen Systems liegt in der flexiblen Standortwahl. Die Fachberatung kann somit optimiert werden und ortsnah zur Einsatzleitung erfolgen.

**■ Gerätewagen Dekontamination Personen (GW Dekon P)**

Der Gerätewagen Dekontamination Personen (GW Dekon P)führt sechs Einsatzkräfte und die Ausstattung zur Dekontamination und der hygienischen Reinigung der Einsatzkräfte sowohl im selbstständigen Einsatz als auch bei der Nutzung des öffentlichen Wasser- und Stromnetzes mit. Darüber hinaus kann er den Betrieb stationärer Dekontaminationsanlagen unterstützen und ist mit seiner universell nutzbaren Ladefläche sowohl zur Versorgung der aufgebauten Dekontaminationsanlage als auch allgemein als Nachschubfahrzeug einsetzbar. Für eine flächendeckende Versorgung im Bundesgebiet sind insgesamt 450 derartige Fahrzeuge, das heißt, ein Fahrzeug in jedem Landkreis, erforderlich und vorgesehen.

### 6.1.2 Analytische Task Force (ATF)

Bei der Analytischen Task Force (ATF) handelt es sich um hochspezialisierte mobile Einsatzkräfte mit besonderen Fähigkeiten auf dem Gebiet der chemischen Untersuchungen, die über die üblichen Möglichkeiten der kommunalen Gefahrenabwehr hinausgehen. Sie soll zum Einsatz kommen, wenn die Möglichkeiten der kommunalen Gefahrenabwehr erschöpft sind. Die sieben Standorte der Analytischen Task Forces (ATF) im Bundesgebiet verfügen über qualifizierte Chemiker oder Chemie-Ingenieure und eine besondere Ausstattung. Im Einsatzfall bietet die Analytische Task Force (ATF) dem Einsatzleiter eine telefonische Fachberatung oder auch eine umfassende Beratung und Unterstützung bei der CBRN-Abwehr vor Ort, zum Beispiel durch:

* Feststellen und Benennung gefährlicher chemischer Stoffe und Stoffgemische,
* Überwachung großer Flächen mittels Fernerkundung,
* Ortsbestimmung und Benennung luftgetragener Schadstoffe,
* Lagebewertung anhand von Untersuchungsergebnissen,
* Einschätzung der Lageentwicklung,
* Empfehlung von Gegenmaßnahmen (zum Beispiel Warnung der Bevölkerung, Evakuierung, Dekontaminationsmaßnahmen, …)

Die Ausstattung der Analytischen Task Force (ATF) ist so ausgelegt, dass eine Luftverlastung möglich ist, um sie vom jeweiligen Standort aus innerhalb von etwa zwei Stunden nach Alarmierung innerhalb eines Aktionsradius von etwa 200 Kilometer zu verlegen. Für die Verlegung über kürzere Entfernungen werden die Standorte jeweils mit einem Einsatzleitwagen ATF (ELW ATF), zwei CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) und einem Gerätewagen ATF (GW ATF) ausgestattet.

### 6.1.3 Medizinische Task Force (MTF)

Eine Medizinische Task Force (MTF) ist eine arztbesetzte sanitätsdienstlich taktische Einheit mit speziellen Fähigkeiten, zur Unterstützung und Ergänzung schon im Einsatz befindlicher Einheiten des Katastrophenschutzes. Sie ist keine Ersteinsatzeinheit, sondern für überörtliche Hilfeleistungen im Zivilschutzfall und bundeslandübergreifenden Katastrophenhilfe bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) vorgesehen. Zudem ist sie in der Lage, sowohl einen zugeteilten sanitätsdienstlichen Einsatzabschnitt zu übernehmen als auch einen sanitätsdienstlichen Einsatz selbstständig zu leiten und auszuführen. Für eine flächendeckende Versorgung im Bundesgebiet sind insgesamt 61 Einheiten vorgesehen. Zu den Aufgaben einer Medizinischen Task Forces (MTF) gehören

* die Dekontamination von Verletzten,
* der Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes,
* der weiträumige Patiententransport,
* der Aufbau und Betrieb von Patientenablagen,
* der Aufbau und Betrieb einer Sichtungsstelle vor einem Krankenhaus
* sowie der Aufbau und Betrieb von Unfallhilfsstellen

Eine Medizinische Task Force (MTF) ist in fünf Einheiten gegliedert:

* **Teileinheit Führung (TE Fü):** besteht aus einer Führungsgruppe (FüGr), leitet die Medizinische Task Force (MTF) beziehungsweise eine oder mehrere Teileinheiten im Einsatz
* **Teileinheit Dekontamination Verletzter (TE DekV):** besteht aus einem Dekontaminationszug Verletzte (DekonVZug), errichtet eine Patientenablage in einem kontaminierten Bereich, errichtet und betreibt eine Verletzten-Dekontaminationsstrecke
* **Teileinheit Behandlung (TE Be):** besteht aus einer Behandlungsbereitschaft (BeB), stellt die Patientenversorgung in einer katastrophenmedizinischen Schadenslage sicher, errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz, kann 2 × 50 Patienten behandeln, alternativ 50 Patienten über 48 Stunden medizinisch versorgen
* **Teileinheit Patiententransport (TE Pt):** besteht aus einer Patiententransportgruppe (PtGr), stellt Transportkapazitäten für weiträumige Patiententransporte, für den Transport von jeweils zwei liegenden oder einem liegenden und einem sitzenden Patienten
* **Teileinheit Logistik (TE Log):** besteht aus einem Logistiktrupp (LogTr), organisiert die Versorgung der Teileinheiten mit Material und Verbrauchsgütern, ist für kleinere technische Hilfen zuständig, organisiert bei Bedarf auch Verpflegung für Verletzte, Erkrankte und Einsatzkräfte der Teileinheiten, sowie Ruheplätze und Sanitäranlagen

## 6.2 Unterstützungskomponente

Der Bund ergänzt gemäß Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Die ergänzende Ausstattung wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) den Ländern übergeben. Diese sind mit Ausnahme der Ausstattung der Analytischen Task Force (ATF) dann für die Verteilung auf die Katastrophenschutzbehörden beziehungsweise die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes innerhalb ihres Landes zuständig.

Für die standardisierte, ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen, die Analytischen Task Forces (ATF) und die Medizinischen Task Forces (MTF), die zum Aufgabenbereich des ABC-Schutzes gehören, handelt es sich bei der ergänzenden Ausstattung um die vorgehend genannten Ausrüstungen und Fahrzeuge. Die Unterstützungskomponente für die Aufgabenbereiche Brandschutz, Betreuung und Sanitätswesen umfasst folgende Fahrzeuge:

* Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS)
* Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)
* Gerätewagen Betreuung (GW Bt)
* Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt)
* Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B)

## 6.3 Ausbildung und Unterhaltung

Die Ausbildung der für die Verwendung dieser bundeseigenen Einsatzfahrzeuge und Ausstattung erforderlichen Einsatzkräfte sowie die Unterhaltung zu Zwecken des Zivilschutzes werden vom Bund finanziert. Die Entwicklung, die zentrale Beschaffung sowie die Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge und der Ausstattung obliegen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Die Bestückung der Fahrzeuge mit den für den Einsatz erforderlichen Geräten sowie deren Auslieferung erfolgt über das Bestückungslager des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Bonn.

## 6.4 Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH)

Flächendeckend werden in Deutschland an über 50 Standorten Hubschrauber in der Luftrettung eingesetzt. Zur Luftrettung gehören die direkte medizinische Notfallversorgung am Einsatzort und der Transport ins nächstgelegene zuständige Krankenhaus. Im Bundesgebiet stellt der Bund an 12 Luftrettungszentren insgesamt 16 Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) zur Verfügung, zum Beispiel in Kassel („Christoph 7“) und in Frankfurt am Main („Christoph 2“).

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Im Rahmen der Luftrettung werden darüber hinaus weitere Rettungshubschrauber (RTH) von anderen Trägern, wie zum Beispiel der ADAC Luftrettung, der Deutsche Rettungsflugwacht Luftrettung, der Johanniter Luftrettung oder der Bundeswehr eingesetzt. |

Die orangefarbenen Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) sind Teil der Ausstattung, die der Bund den Ländern für den Katastrophen- und Zivilschutzfall zur Verfügung stellt. Die Länder setzen die Zivilschutz-Hubschrauber ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst ein. Mit Hilfe der Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) können zum Beispiel

* verletzte oder erkrankte Personen nach erster Behandlung vor Ort abtransportiert,
* Schadensstellen erkundet und überwacht,
* Bevölkerungsbewegungen beobachtet und gelenkt,
* radioaktive Strahlung aus der Luft gemessen sowie
* Spezialisten und Material herbeigeschafft werden.

Jeder Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) führt eine medizinische Ausstattung zur Behandlung einer Vielzahl von Notfällen mit, wie zum Beispiel von internistischen, chirurgischen und neurologischen Notfällen oder zur Behandlung von Kindernotfällen. Der Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) kann bis zu zwei Verletzte liegend transportieren.

Ein Notarzt und ein Rettungsassistent gehören neben den Piloten zur ständigen Besatzung. Die Notärzte stellt grundsätzlich das jeweilige Stationskrankenhaus, die Rettungsassistenten die Hilfsorganisationen oder Berufsfeuerwehren. Alle Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) werden von Piloten der Bundespolizei geflogen.

## 6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Eine weitere Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund stellt der Einsatz der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk dar. Das Technische Hilfswerk ist eine Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helfern und hauptamtlichen Mitarbeitern. Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden Einheiten und Einrichtungen mit Einsatzkräften und entsprechenden Ausrüstungen und Fahrzeugen aufgestellt.

Wesentliche Aufgabe des Technischen Hilfswerkes ist die Hilfeleistung entsprechend den Vorgaben des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) des Bundes. Das Technische Hilfswerk leistet auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen der Länder aber auch technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen oder öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes. Dabei unterliegen die Einheiten des Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der anfordernden Stellen.

# 7 Literaturnachweis

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG), vom 25. März 1997, das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert worden ist

Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz - THWG), vom 22. Januar 1990, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 geändert worden ist

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, geändert durch Gesetz vom 23. August 2018

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG), vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018

Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“, herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Innern und Sport, Ausgabe Januar 2016

Informationen des Bundesamtes für Zivilschutz und Katastrophenhilfe BBK zum Aufgabenbereich „Zivilschutz“ ([www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivischutz\_node](http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivischutz_node))

DIEGMANN, H., LANKAU, E.: „Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht“, 9., aktualisierte Auflage 2016, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

HAMILTON, W.: „Handbuch für die Feuerwehr“, 21. neu bearbeitete Auflage 2012, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart

SCHOTT, L., RITTER, M.: „Aktuelles Grundwissen für den Dienst in der Feuerwehr“, Ausgabe: 2016, Wenzel-Verlag, Marburg